



## **1. Kundeneinstufung**

Wir sind verpflichtet, unsere Kunden im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten als Privatkunden, professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien einzustufen.

Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen stufen wir Sie als **geeignete Gegenpartei** im Sinne der MIFID II ein.

Sie sind nach den Bestimmungen des WAG grundsätzlich jederzeit berechtigt, eine andere Einstufung, zum Beispiel als professioneller Kunde, von uns zu verlangen und damit ein höheres gesetzliches Schutzniveau, z.B. bei der Ausführung von Kundenaufträgen, zu erreichen. Falls Sie dies wünschen, ersuchen wir Sie um Kontaktaufnahme mit Ihrem Kundenbetreuer bei der RLB OÖ.

Geben Sie uns bitte weitere Detailangaben in der Rückbestätigung unter Punkt 1.

## **2. LEI-Code**

Die Raiffeisenlandesbank OÖ AG benötigt von allen nicht natürlichen Personen den Legal Entity Identifier Code (LEI). Wir weisen darauf hin, dass die RLB OÖ Geschäfte mit Finanzinstrumenten mit Kunden erst dann abschließt, wenn wir von diesen einen gültigen LEI haben. Bitte geben Sie uns Ihren LEI Code in der Rückbestätigung bekannt. Weiters bestätigen Sie mit der Unterschrift auf der Rückbestätigung Ihren LEI während der gesamten Geschäftsbeziehung zur RLB OÖ gültig zu halten und uns allfällige Änderungen bekannt zu geben.

## **3. Kommunikation und Kostenoffenlegung**

**Aufzeichnung von Telefongesprächen und anderer elektronischer Kommunikation:** Die RLB OÖ ist zur Aufzeichnung von Telefongesprächen und anderer elektronischer Kommunikation in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten und anderen Anlageprodukten verpflichtet.

Geschäfte mit OTC Derivaten als auch Wertpapieren werden regelmäßig am Telefon abgeschlossen und aufgezeichnet.

**Vor Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten** erhalten Kunden **Informationen über die Kosten**, die mit einer angebotenen Dienstleistung bzw. dem Erwerb des Finanzinstruments verbunden sind. Je nach Produkt oder Dienstleistung wird diese Information standardisiert oder individuell zur Verfügung gestellt.

Wenn Kunden mit uns Geschäfte (z.B. OTC Derivate) am **Telefon oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels** (z.B. über Plattformen) abschließen und es daher technisch nicht möglich ist, dem Kunden die Kosteninformation **vor** Abschluss der Transaktion auszuhändigen, kann die **Kosteninformation**



dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger unverzüglich **nach** Geschäftsabschluss übermittelt werden.

Unbeschadet der Verpflichtungen gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EU können Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen für geeignete Gegenparteien erbringen, sich auf eine beschränkte Anwendung der Anforderungen gemäß Art 50 Abs 1 DelVO 2017/565 einigen, es sei denn, in die betreffenden Finanzinstrumente ist — unabhängig von der erbrachten Wertpapierdienstleistung — ein Derivat eingebettet und die geeignete Gegenpartei beabsichtigt, ihren Kunden diese Finanzinstrumente anzubieten.

Dafür benötigen wir Ihre **Zustimmung**. Sie haben jedoch die **Option, das Geschäft zu verschieben**, um die Kosteninformation vorher zu erhalten.

**Produktkosten**, die bei Abschluss von OTC Derivaten und strukturierten Einlagen anfallen, sind in den sogenannten Basisinformationsblättern (**Key Information Documents – KIDs**) ersichtlich, die die RLB OÖ primär ihren Privatkunden auf der Internetseite [priips.rlbooe.at](http://priips.rlbooe.at) zur Verfügung stellt. Es sind KIDs in generischer Form, die die Produkte der jeweils auf der Internet Seite genannten Gruppen und Untergruppen beschreiben. In diesen KIDs ist die **maximale Höhe der Produktkosten** angeführt, die für OTC Derivatgeschäfte bzw. strukturierte Einlagen der jeweiligen Untergruppe je nach Kunde und Transaktion anfallen können, und zwar als Prozentsatz und als absoluter Betrag auf Basis eines angenommenen Nominalbetrages. Andere Produktkosten oder Servicekosten werden von der RLB OÖ für OTC Derivate und strukturierte Einlagen nicht verrechnet, außer der Kunde wird gesondert darüber informiert.

Kenntnisnahme durch Unterfertigung der Rückbestätigung.

#### **4. Entbindung vom Bankgeheimnis**

Wertpapierlagerstellen, die jeweilige Aktiengesellschaft bzw. Wertpapier Emittentin oder von diesen Beauftragte wenden sich fallweise aufgrund der jeweiligen Kapitalmarktgepflogenheiten oder Gesetzesbestimmungen an die Bank mit der Aufforderung, die Identität des jeweiligen Wertpapierinhabers offen zu legen. Der Grund für die Aufforderung zur Offenlegung der Identität wird von der Bank nicht geprüft bzw. kann nicht geprüft werden. Abhängig von diesen Kapitalmarktgepflogenheiten oder Gesetzesbestimmungen kann die Offenlegung der Identität beispielsweise im Zusammenhang mit der Ausschüttung von Dividenden, der Ausübung der Stimmrechte, der Teilnahme an Kapitalmaßnahmen oder Behördenverfahren notwendig sein; eine fehlende Offenlegung der Identität kann demgegenüber mit negativen Folgen (**Ab-  
lehnung von Aufträgen, Sperre von bestehenden Veranlagungen/Verkaufs- und  
Übertragungsverbot**, Ausschluss von Dividendenzahlung, Stimmrecht, Kapitalmaßnahme, etc.) verbunden sein.

Wir bitten um Ihre Angabe in der Rückbestätigung unter Punkt 4.



## **5. Informationen der RLB OÖ**

- **Beilage A: Geschäftsbedingungen von Raiffeisen Oberösterreich** (in der Fassung März 2017).
- **Beilage B: Allgemeine Informationen der RLB OÖ zum Anlagegeschäft**  
Diese Informationen enthalten unter anderem eine Beschreibung der Dienstleistungen der RLB OÖ bei Geschäften mit Finanzinstrumenten, eine Zusammenfassung der Ausführungspolitik der RLB OÖ, Angaben zum Umgang mit Interessenskonflikten und finanziellen Anreizen, zu Maßnahmen zum Schutz von Kundenvermögen und zum Beschwerdewesen.
- **Beilage C: Risikohinweise für Geschäfte mit Finanzinstrumenten** (Stand September 2017).

Bestätigung des Erhalts der Unterlagen durch Unterfertigung der Rückbestätigung.

## **6. Informationserteilung an unsere Kunden**

Die gesetzlichen Bestimmungen verpflichten die RLB OÖ, ihren Kunden umfassende Informationen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Geschäften mit Finanzinstrumenten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die RLB OÖ beabsichtigt, die auf dauerhaften Datenträgern zu liefernden Informationen, insbesondere auch die Informationen über Kosten statt in Papierform auf elektronischem Weg, z.B. E-Mail, verfügbar zu machen.

Darüber hinaus ist die RLB OÖ verpflichtet ihren Kunden mit Depotverbindung künftig jährlich eine Kostenoffenlegung aller erbrachten Wertpapierdienstleistungen und abgeschlossener Geschäfte in diesem Jahr zu übermitteln.

Für die Zusendung von Geschäftsbestätigungen, Wertpapierabrechnungen Portfolioabgleiche, Depotaufstellungen u.v.a. geben Sie uns bitte in der Rückbestätigung die gewünschten elektronischen Kommunikationswege bekannt.

### **Sonstiges**

Für Geeignete Gegenparteien bietet die RLB OÖ generell beratungsfreies Geschäft bei der Durchführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten i.S. der MiFID II an. Wenn Sie Interesse an einer Anlageberatung haben, bitten wir Sie, Ihren zuständigen Kundenbetreuer bei der RLB OÖ zu kontaktieren.

**Warnhinweis zur Zielmarktprüfung beim Ausführungsgeschäft:** Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass im beratungsfreien Geschäft **keine bzw.** - soweit relevant - eine **eingeschränkte** Zielmarktprüfung erfolgt.